



Verkehrssicherungspflicht an Wanderwegen





Herausgeber

Landesverband Bayern der Deutschen
Gebirgs- und Wandervereine e. V.
Weinbergstraße 14, 96120 Bischberg

www.wanderverband-bayern.de

Vertreten durch:

Präsident Dr. Gerhard Ermischer
Vereinsregister: 1144 (Vereinsregister Nürnberg)

Kontakt:

info@wanderverband-bayern.de

Redaktion

Landesverband Bayern der Deutschen
Gebirgs- und Wandervereine e. V.
Wegemanagement
Martin Brenner und Björn Stumpf

In Anlehnung an die Broschüre „Verkehrssicherungspflicht an
Wanderwegen“ des Schwäbischen Albvereins e. V.
Vielen Dank an unsere Wanderfreunde!

E-Mail:

wege-brenner@wanderverband-bayern.de
wege-stumpf@wanderverband-bayern.de

Bildnachweis:

soweit nicht benannt, Bildrechte Schwäbischer Albverein e. V.
Titelbild: Björn Stumpf

Stand

Juli 2025

Inhalt

Verkehrssicherungspflicht – Was bedeutet das für den Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine?	4
Eigentum verpflichtet – aber mit Einschränkungen	5
Zwei zentrale Begriffe: Typische und atypische Gefahren	5
Freies Betretungsrecht in Bayern	5
Unklare rechtliche Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht.....	5
Gefahren auf Waldwegen – ein komplexes Thema.....	6
Waldtypische Gefahren sind vorhersehbar.....	6
Atypische Gefahren sind unerwartet	7
Verantwortung für künstliche Einrichtungen	7
Unterschiedliche Wege – unterschiedliche Anforderungen	8
Empfehlungen für neue Wanderwege und Kunstbauten.....	8
Einrichtung neuer Wanderwege.....	8
Künstliche Einrichtungen	8
Empfehlungen für bestehende Wege und Einrichtungen Wegepflege.....	10
Verkehrssicherungspflicht entlang von Wanderwegen	11
Abschließende Empfehlungen.....	12

Verkehrssicherungspflicht – Was bedeutet das für den Wanderverband Bayern?

„Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, notwendige und zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern“¹. Dies ist eine klare Definition der Verkehrssicherungspflicht, die auch in der Rechtsprechung in Bayern anerkannt ist. Doch so einfach ist die Sache nicht...

In Bezug auf den Wanderband Bayern und dessen Gebietsvereine ergeben sich Verantwortlichkeiten für das Eigentum des Verbandes, wie Gebäude und Grundstücke, aber auch für Einrichtungen, die Mitglieder auf fremdem Eigentum errichten oder unterhalten, insbesondere Kunstbauten entlang von Wanderwegen wie Treppen, Brücken oder Geländer. Neben den Erbauern solcher Einrichtungen trägt grundsätzlich auch der Eigentümer die Verantwortung, dass auf seinem Grund niemand, der diesen betritt, zu Schaden kommt.



Abbildung 1: Ein typischer Wanderweg, wie er gerne begangen wird. Festes Schuhwerk gehört dazu (Foto: Björn Stumpf)

¹ Bundesgerichtshof; Urteil 2.10.2012 (AZ VI ZR 311/11); siehe auch <https://de.wikipedia.org/wiki/Verkehrssicherungspflicht> (24.02.2025).

Eigentum verpflichtet – aber mit Einschränkungen

Zwei zentrale Begriffe: Typische und atypische Gefahren

Die Verantwortung des Eigentümers für sein Eigentum wird in Bayern durch eine wesentliche Einschränkung relativiert: Nutzer von frei zugänglichen Grundstücken haben selbst auf typische Gefahren zu achten. Nur für atypische Gefahren, die der Eigentümer kennt, der Nutzer aber nicht erwarten kann, besteht eine Haftung.

Freies Betretungsrecht in Bayern

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz gilt ein allgemeines freies Betretungsrecht: „*Jedermann hat das Recht auf den Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur*“.² Ebenso gilt für die freie Landschaft: „*Das Betreten ist allen gestattet. [...] Es besteht keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren*“.³ Dieses weitreichende Recht ist nicht in allen Bundesländern so geregelt. Dennoch enthalten die Formulierungen Interpretationsspielraum: Ist Pilze sammeln oder Geocaching ebenso Erholung, wie das Wandern?

Unklare rechtliche Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht

Eindeutige gesetzliche Regelungen fehlen auch in Bayern. Da atypische Fälle immer möglich sind, bleibt es bei allgemeinen Vorschriften, und konkrete Fälle werden durch richterliche Entscheidungen geklärt. Diese dienen als Grundlage für Empfehlungen zur Verkehrssicherungspflicht.

² Bayerisches Naturschutzgesetz (Fassung vom 23.02.2011), Art. 26 (1)

³ Bundesnaturschutzgesetz (Fassung 29. 7. 2009), § 59 f.

Gefahren auf Waldwegen – ein komplexes Thema

Hierbei unterscheidet man zwischen zwei Kategorien:

Waldtypische Gefahren sind vorhersehbar

Dazu gehören abbrechende Äste, Wurzeln, Steinschlag oder Hangrutsch. Wer auf naturnahen Wegen wandert, muss mit diesen rechnen. Daher kann aus Verletzungen durch solche Gefahren keine Haftung des Waldeigentümers abgeleitet werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Wanderer mit der Beschaffenheit eines naturnahen Weges zurechtkommt und sich mittels entsprechendem Schuhwerk darauf einrichtet.



Abbildung 2: Kein Weg für leichtes Schuhwerk. Zu den typischen Waldgefahren zählen Wurzeln und Steine auf dem Weg

Atypische Gefahren sind unerwartet

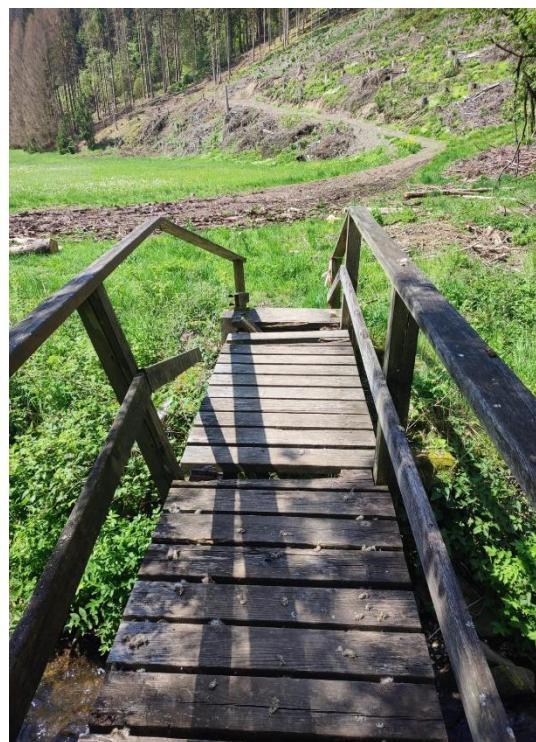
Dazu zählen künstliche Gefahrenquellen wie Baugruben, Abbruchkanten oder nicht abgesicherte Hindernisse. Hier ist der Verursacher verpflichtet, für eine fachgerechte Sicherung zu sorgen. Auch Kunstbauten wie Geländer und Brücken müssen gefahrlos nutzbar sein. Ein Wanderer darf erwarten, dass eine Brücke sicher begehbar ist.

Verantwortung für künstliche Einrichtungen

Wer eine Treppe oder ein Geländer errichtet, trägt Verantwortung für regelmäßige Kontrollen, Absperrungen bei Mängeln und notwendige Reparaturen. Diese Pflicht besteht so lange, wie die Einrichtung existiert. Wird



Abbildung 3: Alte Eisen vom Treppenbau sind potentielle Gefahrenquellen



sie nicht erfüllt und bleibt beispielsweise eine ungesicherte Metallbefestigung nach dem Verfall einer Treppe zurück, haften neben dem Grundeigentümer auch die Erbauer.

Abbildung 4: Eine gebrochene Eichenbohle als Stolperfalle - eine atypische Gefahr. Schwieriger Fall: Der Wanderer muss sich darauf verlassen können, dass dieser künstlich geschaffene Weg in Ordnung ist.

Unterschiedliche Wege – Unterschiedliche Anforderungen

Maschinenwege zur Waldwirtschaft oder selten genutzte Fahrspuren sind anders zu bewerten als öffentliche Wanderwege. Die Erwartung an die Sicherheit eines Wanderwegs kann daher variieren.

In der offenen Landschaft gelten vergleichbare Regelungen: Glitschige Stellen sind typische Gefahren, für die keine Haftung besteht, lose Treppenstufen hingegen gelten als atypische Gefahr. „*Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren*“.⁴

Empfehlungen für neue Wanderwege und Kunstbauten

Einrichtung neuer Wanderwege

Das Bayerische Naturschutzgesetz besagt zusammengefasst Folgendes⁵:

Duldungspflicht: Grundstückseigentümer oder andere Berechtigte müssen Markierungen und Wegetafeln akzeptieren, die von Gemeinden oder bestimmten Naturschutzorganisationen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde angebracht werden.

Rücksichtnahme: Bei der Anbringung muss darauf geachtet werden, die Nutzung des Grundstücks möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Benachrichtigungen: Die Eigentümer oder Berechtigten müssen vorab über die Anbringung informiert werden.

Kurz gesagt: Mit behördlicher Genehmigung dürfen Naturschutzorganisationen und Gemeinden Markierungen anbringen, solange die Grundstücksnutzung berücksichtigt wird und eine vorherige Benachrichtigung erfolgt.

⁴ Bundesnaturschutzgesetz (Fassung 29.7.2009), § 60.

⁵ Bayerisches Naturschutzgesetz (Fassung 23.02.2011), Art. 28 (3)

Künstliche Einrichtungen

Es ist zu empfehlen, künstliche Bauwerke nicht in Eigenregie zu errichten, sondern sich mit den Eigentümern abzustimmen bzw. einen anderen zuständigen bauträger zu gewinnen (Naturpark, Kommune, BaySF...). Der Bau von Treppen, Brücken oder Geländern sollte mindestens in Zusammenarbeit mit der Gemeinde oder anderen öffentlichen Stellen erfolgen. Eine schriftliche Vereinbarung zur Haftungsfreistellung ist ratsam.

Kunstbauten, Bänke, Feuerstellen oder Schutzhütten erhöhen die Verkehrssicherungspflicht. Neben der baulichen Sicherheit müssen auch die umliegenden Bäume regelmäßig überprüft werden. Da eine fachliche Prüfung durch geschultes Personal durchzuführen ist, sollte die Verkehrssicherungspflicht nicht beim Wanderverein liegen.



Abbildung 5: In vielen Fällen kann nur ein Baumsachverständiger konkrete Aussagen zur Gesundheit eines Baumes treffen (Foto: Björn Stumpf)

Empfehlungen für bestehende Wege und Einrichtungen

Wegepflege

Einfache Pflegearbeiten wie Mähen oder Freischneiden führen nicht zu einer Verkehrssicherungspflicht. Arbeiten, die bauliche Veränderungen beinhalten, sollten mit dem Eigentümer abgestimmt werden.

Wartung künstlicher Einrichtungen

Brücken, Treppen oder andere Bauwerke bedürfen regelmäßiger Kontrollen. Größere Brücken unterliegen gesetzlichen Prüfpflichten durch Ingenieure, einfache Bänke können durch Mitglieder überprüft werden. In jedem Fall sollten die Kontrollen dokumentiert werden.



Abbildung 6: Brücken müssen stabil gebaut sein. Man bedenke, dass auch mehrere Personen gleichzeitig die Brücke betreten (Foto: Björn Stumpf)

Verkehrssicherungspflicht entlang von Wanderwegen

Für waldtypische Gefahren besteht keine Kontrollpflicht. Verläuft ein Wanderweg jedoch auf einer öffentlich gewidmeten Straße, müssen angrenzende Bäume regelmäßig überprüft werden. Auch an Erholungseinrichtungen besteht eine Kontrollpflicht. Diese obliegt dann zwar nicht dem Wanderverein, jedoch sollte der Verantwortliche bei der Erkennung eines Schadens informiert werden. Ist der Eigentümer nicht bekannt, sollte der Schaden der zuständigen Gemeinde gemeldet werden. Nach Eingang der Meldung ist der Eigentümer verpflichtet, die Gefahrenstelle zu beseitigen.



Abbildung 7: Im Notfall besser absperren! (Foto: Björn Stumpf)

Abschließende Empfehlungen

Die Verkehrssicherungspflicht für den Wanderweg obliegt dem Grundeigentümer, für Einrichtungen dem Erbauer, sofern keine Haftungsfreistellung vereinbart wurde.

Gebietsvereine sollten künstliche Bauwerke nur in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Naturparken oder Tourismusverbänden errichten und keine Verkehrssicherungspflicht übernehmen. Dennoch sollten sie sich nicht von ihrer wertvollen Arbeit zur Wegepflege abhalten lassen.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Mähen oder einfache Wegearbeiten begründen keine Verkehrssicherungspflicht.
- Beim Bau künstlicher Bauwerke gilt:
 - Die Gemeinde sollte beteiligt sein.
 - Der Grundeigentümer muss zustimmen.
 - Eine schriftliche Vereinbarung zur Haftungsfreistellung ist sehr zu empfehlen.
 - Regelmäßige Kontrollen sollten mit der Gemeinde abgestimmt werden.
 - Sicherheitsstandards sind einzuhalten.

**Der Beitrag wurde von juristisch versierten Beratern durchgesehen.
Gleichwohl können aus diesem Beitrag im Schadensfall keine Ansprüche
abgeleitet werden; maßgeblich sind allein die jeweils aktuelle Rechtsprechung
und gegebenenfalls die Versicherungsbedingungen.**